

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Arbeitsgerichtsgesetzes

– Drucksache 13/10242 –

**hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates**

1. Zu Artikel 1 (§ 611 a BGB insgesamt)

Mit Urteil vom 22. April 1997 stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, daß die im deutschen Recht bestehenden Regelungen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses teilweise nicht mit europäischem Recht vereinbar sind. Dieser Kritik des EuGH begegnet die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der in Artikel 1 eine Neugestaltung des Sanktionsrechts bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts beim Zugang zur Beschäftigung sowie beim beruflichen Aufstieg enthält. Der Gesetzentwurf entspricht der Rechtsprechung des EuGH in vollem Umfang und gewährleistet damit die Umsetzung der Richtlinie 76/207/EWG.

Die vom Bundesrat in dem Entschließungsantrag gestellten Forderungen

- Einführung eines Einstellungsanspruchs des bestqualifizierten diskriminierten Stellenbewerbers,
- Wegfall der Begrenzung der Höhe der Entschädigung auf drei Monatsverdienste für den nicht bestqualifizierten Stellenbewerber,
- Änderung der Beweislastregelung in Diskriminierungsfällen zu Lasten des Arbeitgebers

hat die Bundesregierung geprüft und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die vom Bundesrat gestellten Forderungen sind weder europarechtlich geboten noch sachlich gerechtfertigt.

Die Bundesregierung lehnt einen Einstellungsanspruch des bestqualifizierten diskriminierten Stellenbewerbers ab. Ein solcher Anspruch hätte zur Folge, daß dem – in gutem Glauben – eingestellten Bewerber gekündigt werden muß, um den Arbeitsplatz für den diskriminierten Stellenbewerber freizumachen. Die vom EuGH geforderte Sanktionswirkung würde folglich nicht den Arbeitgeber, sondern den zunächst eingestellten Stellenbewerber treffen. Die Bundesregierung hält einen solchen Vorschlag für praxisfremd und hat sich deshalb bewußt für eine Entschädigungsregelung entschieden.

Die vom EuGH vorgenommene Differenzierung zwischen dem Entschädigungsanspruch des diskriminierten bestqualifizierten Bewerbers und der übrigen diskriminierten Bewerber ist sachgerecht und deshalb in § 611 a Abs. 3 BGB übernommen worden. Den bestqualifizierten Bewerber trifft das diskriminierende Verhalten des Arbeitgebers mit der Folge, daß er den Arbeitsplatz nicht erhält, ungleich stärker als die übrigen Bewerber, die auch ohne die Diskriminierung den Arbeitsplatz nicht bekommen hätten. Deshalb ist es folgerichtig, nur dem bestqualifizierten Bewerber einen der Höhe nach unbeschränkten Entschädigungsanspruch zu gewähren. Der Betrag von bis zu drei Monatsverdiensten ist – wie der EuGH bestätigt – ausreichend, um je nach Schwere des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dem nicht bestqualifizierten Bewerber eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Die Bundesregierung hält an der in § 611 a Abs. 1 Satz 3 BGB geregelten Beweislastverteilung fest.

Hiernach hat der Arbeitnehmer lediglich Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen. Die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) ist eine Beweiserleichterung, wodurch dem Richter ein geringerer Grad an Wahrscheinlichkeit zu vermitteln ist. Der Richter kann demnach bereits dann zu einer Entscheidung in der Sache kommen, wenn er nach dem Verlauf der Hauptverhandlung überwiegend von der Wahrheit des Klägervortrags überzeugt ist. Zur Glaubhaftmachung kann sich der Kläger aller Beweismittel bedienen; auch die

Versicherung an Eides statt ist zugelassen. Dies zeigt, daß für den diskriminierten Stellenbewerber keine hohen beweisrechtlichen Hürden bestehen, um seinen Anspruch geltend zu machen. Diese Beweislastverteilung, die der Richtlinie des Rates 97/80/EG über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vom 15. Dezember 1997 entspricht, ist interessengerecht.

2. Zu Artikel 2 Nr. 0₁ (§ 46 a Abs. 1, 7 und 8 – neu – ArbGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag zu.